

Polizey-Verordnung vom 17. April 1805,
betreffend die Hunde und Hausthiere.

Wir Bürgermeister und Kleine Rätthe des Cantons Zürich entbieten allen unsern getreuen lieben Cantons-Einwohnern unsern geneigten Willen und alles Gute zuvor, und geben ihnen anmit folgendes zu vernehmen:

Da Wir in sorgfältige Betrachtung gezogen, was für grosse Unglücksfälle durch wüthende Hunde entstehen können, und wie nothwendig es sey, daß zu Aufrechthaltung der erforderlichen Polizen über diese Hausthiere, die über diesen Gegenstand bereits vorhandenen Verordnungen für den ganzen Canton revidirt, und den Einwohnern aufs neue eingeschärft werden, so haben Wir die gegenwärtige, von unserm Sanitäts-Collegio entworfene heilsame Polizen-Verordnung genehmigt, und verordnen zu diesem Ende hin:

I. Sollen alljährlich, und zwar in gegenwärtigem Jahre im Lauf des May-Monats, alle Hunde ohne Ausnahme visitirt und bezeichnet werden, und zwar durch die von dem Bezirks- oder Unterstatthalter, in jeder dazu von dem Sanitäts-Collegio schicklich befundenen Bezirksabtheilung, von nun an eigens zu verordnen und dem Sanitäts-Collegio bekannt zu machenden

den

den Zeichenaustheiler, welches im Bezirk Zürich der Wafenmeister, auf der Landschaft überhaupt aber, sachkundige Männer seyn sollen.

2. Der Zeichenaustheiler visitirt den Hund, und stellt, wenn er denselben unverdächtig findet, dem Eigenthümer desselben ein numerirtes, und mit einem Z. bezeichnetes Zeichen zu.

3. Die Numer dieses Zeichens, eine genaue Beschreibung des Hundes, seiner Farbe und Race nebst dem Namen des Eigenthümers, werden in ein eigenes Protocoll aufgezeichnet, von welchem unverweilt ein Doppel dem Sanitäts-Collegio zuzustellen ist.

4. Die Zeichen werden von dem Sanitäts-Collegio den Bezirks- oder Unterkatthaltern übersandt, und von diesen unentgeltlich an die Zeichenaustheiler abgegeben.

5. Die Zeichenaustheiler sollen der Wuth verdächtige Hunde sogleich abthun lassen, und derselben ebenfalls in ihrem Rapport Erwähnung thun, in Fällen von Zweifeln oder Widerspruch aber, solche Hunde, mit Beobachtung der nöthigen Sicherheitsmaßregeln, inne behalten, und davon dem Sanitäts-Collegio Anzeige machen.

6. Für diese Visitation und Einschreibung beziehen die Zeichenaustheiler von dem Eigenthümer eine Gebühr von vier Bagen.

7. Jährlich soll die Visitation im April erneuert, sämtliche Hunde dem Zeichenaustheller zugeführt, das Protocoll darüber bereinigt und verhoffständig, dem Zeichenaustheller für jeden bereits bezeichneten Hund zweien Bazen, für jeden neu zu bezeichnenden vier Bazen bezahlt, und von ihm das Doppel des Protocolls allemal im Lauf des folgenden Monats durch den Statthalter eingesandt werden.

8. Wer zu diesen alljährlichen Wiederholungen der Visitation seine Hunde nicht einschickt, der soll, acht Tage nach der zur Revision anberaumten Zeit, vom Zeichenaustheller dem Statthalter angezeigt, von diesem dem Sanitäts-Collegio gelaidet, und von demselben vorbeschleden und bestraft werden.

9. Wer in der Zwischenzeit der jährlichen Visitation durch Kauf, Tausch, oder auf andere Weise Eigenthümer eines Hundes wird, ist gehalten, ihn während den ersten sechs Tagen auf seinen Namen einschreiben, visitieren, und signalisieren zu lassen, auch für denselben ein neues Zeichen zu nehmen, für welches er das erstemal vier Bazen bezahlt, und soll sowohl der Verkäufer als der Käufer gehalten seyn, dem Zeichenaustheller solches anzuzeigen.

10. Jeder Eigenthümer soll seinem Hunde das empfangene Zeichen auf eine leicht sichtbare und sichere Art an den Hals befestigen.

11. Jedermann ist verpflichtet, von ungezeichneten Hunden der Orts - Polizei Anzeige zu geben, und dieselben alsdann, wo möglich, anzuhalten, und dem Zeichenaussteller zuzubringen. Wer einen unbezeichneten Hund auffängt, bekommt die Hälfte der Busse, welche dem betreffenden Eigenthümer, wenn er fehlbar zum Vorschein kommt, auferlegt wird.

12. Alle unbezeichneten Hunde werden dem Zeichenaussteller oder Wasenmeister zugeführt, von demselben 8 Tage lang inne behalten, und wenn ein solcher Hund innerhalb dieser Zeit von dem Eigenthümer nicht reclamirt wird, dem Sanitäts-Collegio zu angemessen findender Verfügung und Bestrafung des Fehlbaren Anzeige gemacht, da dann der betreffende Eigenthümer dießfalls bey der Sanitäts - Censley die beliebige Erkundigung einziehen kann.

13. Der Eigenthümer eines unbezeichneten aufgefangenen Hundes, wird, letzterer mag eingeschrieben seyn oder nicht, von dem Sanitäts-Collegio nach Maßgabe der dabey zum Vorschein kommenden Nachlässigkeit, im ersten Mal um zween Franken, im zweytenmal um das Gedoppelte gebüßt, und hat jedesmal zween Franken an den Zeichenaussteller oder Wasenmeister zu bezahlen.

14. Von den Bussen kommt die Hälfte dem Anzeiger zu.

15. Wer an seinem Hund eine Spur von Wuth zu bemerken glaubt, soll ihn sogleich gut und sicher verwahrt und angebunden bey Hause behalten, durch den Zeichenaustheiler alsobald visitieren, und bey dem geringsten verdächtigen Zeichen sogleich niederschlagen lassen.

16. Wenn ein wüthender Hund niedergemacht wird, so soll man ihn nicht unverwahrt auf der Strasse liegen, sondern eilends, wenn es nach der Lage des Orts möglich ist, den Wafenmeister, sonst aber den Dorfwächter herbeyrufen lassen, und in der Zwischenzeit dabey stehen bleiben, damit nichts Fremdes an ihn komme, zugleich aber muß unverzüglich der Polizeibeamte berichtet, und durch beyde das Sanitäts-Collegium von dem Vorfall benachrichtigt werden.

17. Ein getödteter, wüthend gewesener Hund soll wenigstens fünf Schuh tief an einem abgelegenen Ort in die Erde verscharrt, wo möglich mit Kalk bedeckt, mit Steinen beschwert, mit fest zusammengestampfter Erde überschüttet, und diese mit Dörnen überlegt werden.

18. Es wird jedermann ernstlich erinnert, wenn er je Spuren von einem wüthenden oder unsichern Hund hat, solches einem Polizeibeamten anzuzeigen, und den Hund unverzüglich durch den Zeichenaustheiler besichtigen zu lassen, und wann jemandes Kaze, Hund, Federvieh, oder andere

Thiere von einem Hund gebissen oder überworfen worden, solche Thiere sogleich einzuschließen, und bald möglichst dem Zeichenaustheiler zuzuführen, es auch augenblicklich dem Vollziehungsbeamten anzuzeigen, damit das nöthige angeordnet veran-
staltet, und, sobald der Hund nur einigermaßen verdächtig ist, das gebissene oder überworfene Thier abgethan werden könne.

Bestätigte Erfahrungen lehren nemlich, daß Ansteckung auch ohne bemerkbare Verletzung erfolgen, oft lange verborgen bleiben, und sich, wenn man nichts mehr befürchten zu dürfen glaubt, doch noch entwickeln kann.

Wer solche ihm bekannte Vorfälle verheimlichen würde, soll zu ernstlicher Strafe gezogen werden.

19. Läufige Hündinnen dürfen überall nicht, weder gezeichnet noch ungezeichnet, auf den Straßen, oder im freyen Felde herum laufen, sondern sollen wo möglich aufgefangen, dem nächsten Waisenmeister zugeführt, und von diesem ohne einige Rücksicht todtgeschlagen werden. Der Eigenthümer wird entweder unmittelbar oder durch den Statthalter dem Sanitäts-Collegio geladet, und von diesem um sechs Franken gebüßt, wovon die Hälfte demjenigen, der den Hund aufgefangen hat, zufällt.

20. Beißige und gefährliche Hunde sollen des Tags an Ketten gelegt, und auch des Nachts

gänzlich von Straffen abgehalten werden. Nur in wohleingezäumtem Eigenthum, oder mit Mauern umgebenen Höfen, wo sie nicht überspringen können, dürfen solche Thiere des Nachts losgelassen werden.

21. Von nun an sollen Doggenhunde in Städten nicht frey herumlaufen dürfen, sondern müssen am Stricke geführt werden, jedesmal bey 4 Franken Buß.

22. Des Nachts sollen, bey gleicher Strafe, alle und jede, selbst die gezeichneten Hunde, in Städten inne behalten werden, und nicht frey herum laufen dürfen.

23. Auch sollen, ebenfalls bey vier Franken Strafe, die Hunde in den Mezgen nicht frey herum laufen dürfen, sondern angebunden seyn.

24. Alle fremden Reisenden sollen, an den Grenzorten von ihren Wirthen, und in der Stadt bey den Porten, gewarnet werden, allenfalls bey sich habende Hunde stets gebunden zu führen.

25. In der Stadt und der Nähe derselben, soll der Wafenmeister durch seine Knechte fleißig den Rehr machen, und diejenigen Hunde auffangen lassen, welche, vorstehender Verordnung zufolge, aufgefangen werden sollen.

26. In allen Fällen werden die Eigenthümer von Hunden für allen und jeden Schaden, der durch dieselben entstehen könnte, wann selbiger

auch nur im geringsten durch ihre Nachlässigkeit verursacht würde, noch neben der angemessenen Strafe, auch gegen die Beschädigten verantwortlich.

27. Alle in Kost und Lohn stehende Personen sollen keine Hunde halten.

28. Alle Beamten und Partikularen, welche dieser Verordnung zuwiderhandeln, sollen dem competierlichen Richter zu angemessener, und im Fall von Widersetzlichkeit zu strenger Bestrafung überwiesen werden.

Wir erwarten demnach, daß jedermann dieser unserer wohlgemeinten Verordnung um desto williger Folge leisten werde, als durch dieselbe hauptsächlich eines jeden und seiner Familie eigenes Wohl und Sicherheit erzwengt werden soll, und daß daher jedermänniglich überflüssige Hunde abschaffen, und sich von nun an des unnöthigen Haltens derselben müßigen werde. Uebrigens ist das Sanitäts-Collegium mit der Anordnung der Execution dieser Verordnung, und mit der Oberaufsicht auf die genaue Handhabe derselben beauftragt, und den Herren Bezirks- und Unterstatthaltern wird es, zu ihren Händen, und zu Händen ihrer Untervollziehungs-Beamten, zur Pflicht gemacht, durch ihre Wachsamkeit und Thätigkeit zu Erreichung dieses heilsamen Zwecks auf das kräftigste mitzuwirken.
